

Berlin, 7. August 2026

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWGÄndG)

vom 26. Juni 2026

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

A: Das Wichtigste in Kürze

- Die DIHK begrüßt aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive die technologieoffenere Ausrichtung und stärkere Berücksichtigung von innovativen Recyclingverfahren und die Streichung der Obhutspflicht.
- Kritisch sehen wir die Ausweitung von Informationskampagnen, Beratungspflichten und Services, da sie zu höheren Kosten für Unternehmen führen. Gleiches gilt für die Ausweitung von Dokumentationspflichten durch neue Parameter, Kennzeichnungspflichten von Müllbehältern, die erweiterte Herstellungsverantwortung und Abfallvermeidungsvorschriften, die Dokumentationspflichten der Unternehmen erhöhen.
- Darüber hinaus gibt es Potenziale in der weiteren Anwendung des KrWGÄndG, insbesondere die den rechtlichen Hürden im Zusammenhang mit dem Abfallbegriff und dem Ende der Abfalleigenschaft, um weitere Stoffe zur sekundären Nutzung zu ermöglichen. Daher sollte weitere Stoffgruppen zugelassen werden und sollten langfristige Rahmenbedingungen und Planungssicherheit für zirkuläre Geschäftsmodelle gestärkt werden, um Sekundärrohstoffe besser nutzen zu können,
- Zudem schöpft der Referentenentwurf Potenziale in der Abfallvermeidung nicht aus. Zum Beispiel wären eine stärkere Berücksichtigung des Produktdesigns und eine Verzahnung dieser Vorgaben mit der europäischen Ökodesignverordnung sinnvoll.

B: Inhaltliche Ausführungen

§3 Nr. 7c: Parameter Abfallintensität

Die Einführung des Parameters Abfallintensität erhöht bei geringer Aussagekraft und Nutzen die administrativen Kosten für die Betriebe: So führt ein Rückgang des BIP nicht zwangsläufig zu geringerem Abfallaufkommen, da Produkte, die nicht mehr durch die heimische Wirtschaft produziert werden, importiert werden können. In dem Fall ist das Abfallaufkommen in Deutschland gleichbleibend, aber die Quote steigt dennoch. Ebenso schwankt die Abfallintensität und das Aufkommen an Siedlungsabfällen mit dem Bruttoinlandsprodukt, je nach Branche sehr unterschiedlich.

Zudem schwanken die Werte in den einzelnen Branchen z. B. in der Bauindustrie wesentlich stärker auf das Aufkommen an Siedlungsabfällen aus als in der metallverarbeitenden Industrie. Auch dürfte die Erfassung der Daten schwierig sein, da nicht alle industriellen und gewerblichen Abfälle als Siedlungsabfälle erfasst werden. Die Kennzahl "Abfallintensität" trifft somit keine realistische Aussage über die tatsächliche Abfallvermeidung. Die Ermittlung glaubwürdiger Daten zur Abfallintensität wird somit erheblich Berichtspflichten nach sich ziehen. Die Beispiele machen deutlich: Die Korrelation zwischen Wirtschaftswachstum und Abfallaufkommen dürfte nur schwach ausgeprägt sein. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Vergleichbarkeit und des bürokratischen Aufwands für die Unternehmen sollte auf diesen Parameter verzichtet werden.

§3 (25a) (25b) und §6 Abs. 1 Nr. 3: Recyclingverfahren

Die Aufnahme von werkstofflichen und chemischen Recyclings in §3 (25a) und (25b) sowie deren Aufnahme in die Abfallhierarchie in §6 Abs. 1 Nr. 3 ist aus Sicht der DIHK ein wichtiger Schritt, um mehr Stoffe wiederverwenden zu können. Dennoch können durch Ergänzungen des Referentenentwurfs weitere Potenziale gehoben werden. So werden für das werkstoffliche Recycling insbesondere für komplexe Kunststoffströme ergänzende Verwertungswege benötigt, um höhere Recyclingquoten und eine bessere Rohstoffrückgewinnung zu erreichen.

§7 Abs.2 und §33: Lebensmittelabfälle

Der Idee, Lebensmittelabfälle zu reduzieren, steht die Abfallwirtschaft grundsätzlich positiv gegenüber. Hingegen erkennt das in § 7b Abs. 2 festgelegte Ziel, das Pro-Kopf-Aufkommen an Siedlungsabfällen bis zum Jahr 2045 im Vergleich zum Jahr 2020 pauschal um 20 Prozent zu senken, dass es aufgrund regional unterschiedlicher Sammelstrukturen und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, bereits heute, deutliche Unterschiede im Siedlungsabfallaufkommen gibt. Eine Differenzierung der Zielvorgaben z.B. eine regionale Anpassung der Ziele sollte erfolgen.

Anstelle starrer Vorgaben wie in §33a vorgegeben, sollten die Kooperationen mit der Landwirtschaft, Lebensmittelproduzenten und dem Handel gestärkt werden und auf kleinteilige Einzelnachweise und Doppelmeldungen verzichtet werden. Die Streichung des Passus, „wirtschaftlich nicht zumutbar“ in §9 Abs 3 im Zusammenhang mit der Trennung von gefährlich

vermischten Abfällen, führt zu deutlich höheren Entsorgungskosten, die besonders mittelständischen Unternehmen belasten, daher empfehlen wir „wirtschaftlich nicht zumutbar“ im Text zu belassen.

§20 (2) Kennzeichnungspflicht Entsorgungsunternehmen

Die Verpflichtung, Abfallbehälter mit Aufklebern zu kennzeichnen, in §20 (2), halten die Entsorgungsunternehmen für einen nicht gerechtfertigten Zusatzaufwand, da die Aufkleber regelmäßig aufgrund von Witterung und Beschädigung erneuert werden müssen. Zudem gibt es mit der Farbgebung bereits ein funktionierendes System. An diesem sollte aus Kostengründen festgehalten werden, wovon auch die Wirtschaft in ihrer Breite profitiert.

§20 (1); (2): Pflicht zur Abholung von gebrauchstauglichen Gegenständen aus Privaträumen

Die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in § 20a (1) und (2), zukünftig eine Abholung für noch gebrauchstaugliche Gegenstände aus den privaten Räumlichkeiten anzubieten und digitale Plattformen zum Anbieten noch gebrauchstauglicher Gegenstände zu schaffen, werden den Personalbedarf erhöhen, die Tourenplanung erschweren und zu erheblich höheren Abfallgebühren für die Wirtschaft führen. Da diese in der Breite unter erheblichem Druck steht, sollte die Bundesregierung auf Maßnahmen verzichten, die die Wirtschaftlichkeit von Unternehmen zusätzlich in Frage stellen.

Zudem träten die öRE in direkte Konkurrenz zu bereits bestehenden karitativen und gewerblichen Gebrauchtgüterhäusern und Secondhandläden, die sich nicht über Abfallgebühren refinanzieren können. Dies stellt eine aus Sicht der DIHK unzulässige Wettbewerbsverzerrung dar. Weiterhin besteht nicht für jedes Produkt ein solcher Markt. Daher sollte auch aus diesem Grund auf diese Pflicht verzichtet werden.

§20a (4); §10 Abs. 2(2), §24(10), §25 (9): Auflagen, Dokumentations- und Registerpflichten

Die konkrete Beschreibung in §20a (4), wie Ziele zu erreichen sind, schränkt unternehmerische Freiheit und Innovation unnötig ein. So kann dies zu einem regionalen Überangebot oder Unterangebot von Annahmestellen führen, was beim Überangebot nicht kostendeckend ist. Daher empfehlen wir, regional festzulegen, durch welche Maßnahmen die Ziele zu erreichen sind. Bei den zu erfassenden neuen Angaben, welche Gegenstände genau zu sammeln und in welchem Berichtsformat die Meldungen an das Umweltbundesamt zu übermitteln sind, sowie den zusätzlichen Vorgaben im Zuge von Registereintragungen und der erweiterten Herstellerverantwortung in §10 Abs. 2(2), §24(10), §25 (9), sollte darauf geachtet werden, nur aggregierte Mengen zu verwenden und auf Einzelerfassungen, Parallelmeldungen und Nachweise der Weiternutzung zu verzichten, um den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten.

§46: Aufklärungskampagnen

Die in §46 festgeschriebenen Pflicht, regelmäßige Aufklärungskampagnen durch Entsorgungsträger, IHKs, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie zur fachgerechten Entsorgung von Feuchttüchern und Hygieneartikeln durchzuführen, führt zu einem personellen und finanziellen Mehraufwand. Der zusätzliche Nutzen, den eine solche Kampagne gegenüber den bereits bestehenden Maßnahmen haben könnte, wird gering ausfallen. Die bisherigen Regelungen sehen wir als ausreichend an.

§69: Bußgeld

Die Erhöhung der Bußgelder bei Ordnungswidrigkeiten in §69 auf das Fünffache wird dazu führen, dass bereits kleine Fehler Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen und diese nachfolgend ihre Aufgaben zur Beseitigung von Abfällen nicht mehr erfüllen können. Eine Differenzierung der Bußgeldstruktur in mehrere statt nur zwei Stufen des Bußgeldkatalogs sollte vorgesehen werden

Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Christoph Petri

Bereich Energie, Umwelt, Industrie

Referatsleiter Kreislaufwirtschaft, Umwelt- und Rohstoffpolitik

DIHK - Deutsche Industrie- und Handelskammer

Telefon: 030/2 03 08 2212

petri.christoph@dihk.de

Hinweis: Laut DSGVO ist die Nennung Ihres Namens nicht verpflichtend, aber für die Wirkung der Stellungnahme sinnvoll.

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf

gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.